



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. März 2012

Nr. 13

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 101

Bekanntmachungen

Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG S. 101 – Antrag der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, vom 2. 3. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Dortmund am Standort Weißenburger Str. 70, 44139 Dortmund, zur Optimierung der Kraft-Wärme-Kopplung des Kessels 11 durch Vorschaltung einer mit Erdgas befeuerten Gasturbine (VGT) mit einer Feuerungswärmeleistung von 48 MW S. 102 – Antrag des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 12. 3. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Deponiegas auf der Deponie Fludersbach in 57072 Siegen S. 103 – Antrag der Firma Wepa Hygieneprodukte GmbH, vertreten durch Wepa Produktion GmbH & Co. KG, Rönkhauser Straße 26, 59757 Arnsberg-Müschede vom 21. 9. 2011, zuletzt geändert mit Schreiben vom 16. 3. 2012 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hygienepapier am Standort der Wepa Hygieneprodukte GmbH – Werk Giershagen – Unterm Klaus-

knapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen durch Kapazitätserhöhung um 19 t/d Hygienepapier S. 103 – Landtagswahl 2012 – Bekanntmachung der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/innen S. 104

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund S. 107 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund S. 113

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Hinweisbekanntmachung der KDVB Citkomm S. 119 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Wittgenstein S. 119 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 120 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 120 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 120 – Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke S. 120 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 120 + S. 121 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Lippstadt S. 121 – Kraftloserklärung der Sparkasse Meschede S. 121 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Witten S. 121

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 121 – Hinweis: S. 121

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2011 bei.

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

5

#### Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

#### 220. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 3. 2012  
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Wolfgang Wassermann in Hagen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Paulo Ponas Felix erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 20. 3. 2012 und ist befristet bis zum 31. 3. 2014.

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 101

## BEKANNTMACHUNGEN

#### 221. Antrag der WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Dr.-Hermann-Fleck-Allee 8, 57299 Burbach auf Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes gemäß § 16 BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 3. 2012  
53-Ar-0005/12/1001A1-Me

#### Bekanntmachung

Die WGHG Würgendorf Genehmigungshaltergesellschaft mbH beantragt eine wesentliche Änderung der Arbeitsabläufe im Geb. 186 als Gebäude zur Endbearbeitung für die mechanische Bearbeitung von extrudierten Treibsatzrohlingen sowie die Konfektionierung und Aufbringung der Isolierungen auf den Raketen-treibsatz im Verantwortungsbereich der Dynamit Nobel Defence GmbH.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 10.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 10.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes.

Da es sich bei der beantragten Maßnahme um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:  
gez. Mellmann

(242) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 101

**222. Antrag der RWE Power AG,  
Huyssenallee 2, 45128 Essen,  
vom 2. 3. 2012 auf Erteilung einer  
Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die  
wesentliche Änderung  
des Heizkraftwerks Dortmund am Standort  
Weißenburger Str. 70, 44139 Dortmund,  
zur Optimierung der Kraft-Wärme-Kopplung  
des Kessels 11 durch Vorschaltung einer mit  
Erdgas befeuerten Gasturbine (VGT) mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 48 MW**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 3. 2012  
53-Do-0030/12/0101.1-Ru

**Bekanntmachung**

Die RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen, beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Dortmund am Standort Weißenburger Str. 70, 44139 Dortmund, zur Optimierung der Kraft-Wärme-Kopplung des Kessels 11 durch Vorschaltung einer mit Erdgas befeuerten Gasturbine (VGT) mit einer Leistungswärmeleistung von 48 MW.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- den Umbau des ehemaligen Vollentsalzungsgebäudes zum Aufstellungsgebäude, um dort eine mit Erdgas befeuerte VGT mit einer Leistungswärmeleistung von 48 MW zu errichten und zu betreiben,
- die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasverdichterstation,
- die Errichtung eines verbindenden Abgaskanals zwischen der VGT und dem Kessel 11,
- den Einbau neuer Erdgasbrenner in den Kessel 11,
- die Einbindung der neuen Betriebseinheit in die vorhandene Prozessleittechnik,
- die Erweiterung der Elektrotechnik und
- die Errichtung verbindender Rohrleitungen zur Einbindung der Neuanlage in die vorhandenen Systeme.

Die maximal zulässige Leistungswärmeleistung des Heizkraftwerks Dortmund wird durch die Maßnahmen nicht verändert und wird weiterhin 234 MW betragen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des Heizkraftwerks Dortmund ergibt sich aus Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Heizkraftwerk Dortmund ist den unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Leistungswärmeleistung von mehr als 200 MW“ zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Die in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebenen Größen- oder Leistungswerte werden durch die Änderung oder Erweiterung nicht selbst erreicht oder überschritten.

Für das Vorhaben war damit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlung

gen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Runde

(417)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 102

**223. Antrag des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 12. 3. 2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Deponiegas auf der Deponie Fludersbach in 57072 Siegen**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 21. 3. 2012  
900-52.0036/12/0801C2

**Bekanntmachung**

Der Kreis Siegen-Wittgenstein beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – durch die wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Deponiegas auf der kreiseigenen Deponie Fludersbach in 57072 Siegen, Flur 38, Flurstück 195.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Änderung der Feuerungswärmeleistung und Anpassung der Genehmigungsinhalte an die aktuelle Anlagenleistung nach Ersatz der Deponiegasmodule durch kleinere Aggregate.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Änderung ergibt sich aus Nr. 8.1 c Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.5 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Das Vorhaben wurde aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie anhand eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bewertet.

Danach können durch die beabsichtigten Änderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen. Das beantragte

Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Neumann

(232)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 103

**224. Antrag der Firma Wepa Hygieneprodukte GmbH, vertreten durch Wepa Produktion GmbH & Co. KG, Rönkhauer Straße 26, 59757 Arnsberg-Müschede vom 21. 9. 2011, zuletzt geändert mit Schreiben vom 16. 3. 2012 zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hygienepapier am Standort der Wepa Hygieneprodukte GmbH – Werk Giershagen – Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen durch Kapazitätserhöhung um 19 t/d Hygienepapier**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 3. 2012  
53-Ar-0119/11/0602.1

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Wepa Hygieneprodukte GmbH beantragt für ihr Papierwerk am Standort Unterm Klausknapp 5 in 34431 Marsberg-Giershagen eine Kapazitätserhöhung der Papierproduktion um 19 t/d Hygienepapier auf eine tägliche Maximalleistung von 335 t/d bei einer durchschnittlichen Leistung von 270 t/d durch Steigerung der Effizienz der Papiermaschinen sowie Optimierung der Maschinenauslastung und der Produktsorten ohne technische Erweiterung oder Veränderung an den Anlagenteilen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 6 und 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit Nr. 6.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212) genannten Vorhaben. Die Bewertung im Rahmen einer überschlüssigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung

Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 161 aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Großerhode

(245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 103

**225. Landtagswahl 2012 –  
Bekanntmachung der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/innen**

Bezirksregierung Arnsberg  
31.01.01

Arnsberg, 22. 3. 2012

**- Landtagswahl 2012 -**

Anschriftenverzeichnis der Kreiswahlleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen für die Wahlkreise 103-128

1	2	3	4
<b>Wahlkreis(e)</b> - Nummer(n) und Bezeichnung(en) -	<b>Name, Vorname</b> sowie <b>Amtsbezeichnung</b>  der/des a) <b>Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b>	<b>Dienststelle</b> und <b>Anschrift</b> - auch Zustellanschrift -	1. <b>Telefon-Nummer(n)</b> - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. <b>Telefax-Nummer(n)</b> 3. <b>E-Mail-Anschrift(en)</b>  der/des a) <b>Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiters</b> b) <b>Stellvertreterin/Stellvertreters</b> und der c) <b>Dienststelle</b> - mit Namen der Ansprechpartner/ innen -
107 – Bochum I 108 – Bochum II 109 – Bochum III – Herne II	a) Dr. Scholz, Ottilie Oberbürgermeisterin b) Aschenbrenner, Paul Stadtdirektor	Stadt Bochum Rathaus Willy-Brandt-Platz 2-6 44777 Bochum	a) Kreiswahlleiterin 1. Telefon: 0234 910-2100 2. Telefax: 0234 910-1363 3. E-Mail: <a href="mailto:Oscholz@bochum.de">Oscholz@bochum.de</a> b) Stellvertreter 1. Telefon: 0234 910-2320 2. Telefax: 0234 910-2342 3. E-Mail: <a href="mailto:Paschenbrenner@bochum.de">Paschenbrenner@bochum.de</a> c) Dienststelle Einwohneramt/Wahlbüro Herr Peter Braun / Herr Hans Weckmüller 1. Telefon: 0234 910-2201 / -2384 2. Telefax: 0234 910-4073 / -1593 3. E-Mail: <a href="mailto:wahlbuero@bochum.de">wahlbuero@bochum.de</a>
111 – Dortmund I 112 – Dortmund II 113 – Dortmund III 114 – Dortmund IV	a) Steitz, Wilhelm Stadtrat b) Lürwer, Martin Stadtrat	Stadt Dortmund Südwall 2-4 44122 Dortmund   Stadt Dortmund Bürgerdienste Bereich Wahlen Südwall 2-4 44122 Dortmund	a) Kreiswahlleiter (Dez. 003) 1. Telefon: 0231 50-22032 2. Telefax: 0231 50-23719 3. E-Mail: <a href="mailto:wilhelm.steitz@stadtdo.de">wilhelm.steitz@stadtdo.de</a> b) Stellvertreter (Dez. 006) 1. Telefon: 0231 50-22035 2. Telefax: 0231 50-24150 3. E-Mail: <a href="mailto:mluerwer@stadtdo.de">mluerwer@stadtdo.de</a> c) Dienststelle Bürgerdienste Bereich Wahlen Herr Färber / Herr Petrusch / Herr Rostohar 1. Telefon: 0231 50-26833 (Herr Färber) oder 0231 50-25856 (Herr Petrusch) 2. Telefax: 0231 50-26715 3. E-Mail: <a href="mailto:wahlen@stadtdo.de">wahlen@stadtdo.de</a>
103 – Hagen I	a) Dehm, Jörg Oberbürgermeister  b) Dr. Schmidt, Christian Erster Beigeordneter	Rathaus I – Rathaus a. d. Volme Rathausstraße 13 58095 Hagen  Rathaus I – Hauptgebäude Rathausstraße 11 58905 Hagen  Zustellanschrift: Stadt Hagen Der Oberbürgermeister Postfach 42 49 58042 Hagen	a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 02331 207-3103 2. Telefax: 02331 207-2401 3. E-Mail: <a href="mailto:michael.idel@stadt-hagen.de">michael.idel@stadt-hagen.de</a> (Pers. Referent) b) Stellvertreter 1. Telefon: 02331 207-3972 2. Telefax: 02331 207-2046 3. E-Mail: <a href="mailto:christian.schmidt@stadt-hagen.de">christian.schmidt@stadt-hagen.de</a> c) Dienststelle 1. Telefon: 02331 207-4517 (Herr Schubert) 02331 207-4520 (Frau Möckel) 2. Telefax: 02331 207-2412 3. E-Mail: <a href="mailto:statistikstadtforschung@stadt-hagen.de">statistikstadtforschung@stadt-hagen.de</a>

118 Hamm I	<p>a) Hunsteger-Petermann, Thomas Oberbürgermeister</p> <p>b) Schulze Böing, Rita Erste Beigeordnete</p>	<p>Stadt Hamm Theodor-Heuss-Platz 16 59065 Hamm</p> <p>Postanschrift: Stadt Hamm Postfach 24 49 59014 Hamm</p> <p>Zustellanschrift: Stadt Hamm Ordnungs- und Wahlamt Unnaer Straße 12 59069 Hamm</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 02381 17-3000 2. Telefax: 02381 17-2999 3. E-Mail: <a href="mailto:Hunsteger-Petermann@Stadt.Hamm.de">Hunsteger-Petermann@Stadt.Hamm.de</a></p> <p>b) Stellvertreter 1. Telefon: 02381 17-3040 2. Telefax: 02381 17-2963 3. E-Mail: <a href="mailto:SCHULZEBOEINGR@Stadt.Hamm.de">SCHULZEBOEINGR@Stadt.Hamm.de</a></p> <p>c) Dienststelle Herr Siemes 1. Telefon: 02381 17-3170 2. Telefax: 02381 17-2994 3. E-Mail: <a href="mailto:Siemes@Stadt.Hamm.de">Siemes@Stadt.Hamm.de</a></p>
110 – Herne I	<p>a) Schiereck, Horst Oberbürgermeister</p> <p>b) Bornfelder, Peter Stadtdirektor</p>	<p>Stadtverwaltung Herne Friedrich-Ebert- Platz 2 44623 Herne</p> <p>Postfach 10 18 20 44621 Herne</p> <p>Fachbereich Stadtentwicklung Team Wahlen Westring 123 44629 Herne</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 02323 16-2220 2. Telefax: 02323 16-2200 3. E-Mail: <a href="mailto:oberbuergemeister@herne.de">oberbuergemeister@herne.de</a></p> <p>b) Stellvertreter 1. Telefon: 02323 16-2251 2. Telefax: 02323 16-2843 3. E-Mail: <a href="mailto:peter.bornfelder@herne.de">peter.bornfelder@herne.de</a></p> <p>c) Dienststelle Fachbereich 22/2 Team Wahlen Herr Otto 1. Telefon: 02323 16-2392 2. Telefax: 02323 16-2892 3. E-Mail: <a href="mailto:wahlen@herne.de">wahlen@herne.de</a> <a href="mailto:holger.otto@herne.de">holger.otto@herne.de</a></p>
104 - Hagen II – Ennepe-Ruhr-Kreis III 105 - Ennepe-Ruhr- Kreis I 106 - Ennepe-Ruhr- Kreis II	<p>a) Pott, Iris Kreisdirektorin</p> <p>b) Kraugmann, Jochen KRD</p>	<p>Ennepe-Ruhr-Kreis Der Landrat Postfach 4 20 58317 Schwelm</p> <p>bzw. Hauptstraße 92 58332 Schwelm</p>	<p>a) Kreiswahlleiterin 1. Telefon: 02336 93-2205 2. Telefax: 02336 93-2100 3. E-Mail: <a href="mailto:iris.pott@en-kreis.de">iris.pott@en-kreis.de</a></p> <p>b) Stellvertreter 1. Telefon: 02336 93-2000 2. Telefax: 02336 12000 3. E-Mail: <a href="mailto:jochen.kraugmann@en-kreis.de">jochen.kraugmann@en-kreis.de</a></p> <p>c) Dienststelle Herr Werner Jacob 1. Telefon: 02336 93-2003 2. Telefax: 02336 93 12003 3. E-Mail: <a href="mailto:w.jacob@en-kreis.de">w.jacob@en-kreis.de</a></p> <p>Herr Robert Günzel 1. Telefon: 02336 93-2960 2. Telefax: 02336 93 12960 3. E-Mail: <a href="mailto:r.guenzel@en-kreis.de">r.guenzel@en-kreis.de</a></p>
124 Hochsauer- landkreis I 125 Hochsauer- landkreis II	<p>a) Dr. Schneider, Karl Landrat</p> <p>b) Dr. Drathen, Klaus Kreisdirektor</p>	<p>Hochsauerlandkreis 59870 Meschede</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 0291 94-2417 2. Telefax: 0291 94-2430 3. E-Mail: <a href="mailto:karl.schneider@hochsauerlandkreis.de">karl.schneider@hochsauerlandkreis.de</a></p> <p>b) Stellvertreter 1. Telefon: 0291 94-2425 2. Telefax: 0291 94-2430 3. E-Mail: <a href="mailto:klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de">klaus.drathen@hochsauerlandkreis.de</a></p> <p>c) Dienststelle Herr Wragge, Fachdienst 11 Kommunalaufsicht / Kreistag 1. Telefon: 0291 94-1434 2. Telefax: 0291 94 26116 3. E-Mail: <a href="mailto:helmut.wragge@hochsauerlandkreis.de">helmut.wragge@hochsauerlandkreis.de</a></p>

<p>121 Märkischer Kreis I 122 Märkischer Kreis II 123 Märkischer Kreis III</p>	<p>a) Gemke, Thomas Landrat b) Dienstel-Kümper, Barbara Kreisdirektorin</p>	<p>Märkischer Kreis Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 02351 966-6100 2. Telefax: 02351 966-6103 3. E-Mail: <a href="mailto:Landrat@maerkischer-kreis.de">Landrat@maerkischer-kreis.de</a> b) Stellvertreterin 1. Telefon: 02351 966-6105 2. Telefax: 02351 966-6329 3. E-Mail: <a href="mailto:B.Dienstel-Kuemper@maerkischer-kreis.de">B.Dienstel-Kuemper@maerkischer-kreis.de</a> c) Dienststelle Herr Prokott 1. Telefon: 02351 966-6135 2. Telefax: 02351 966-6138 3. E-Mail: <a href="mailto:R.Prokott@maerkischer-kreis.de">R.Prokott@maerkischer-kreis.de</a> Frau Lapinski 1. Telefon: 02351 966-6136 2. Telefax: 02351 966-6138 3. E-Mail: <a href="mailto:A.Lapinski@maerkischer-kreis.de">A.Lapinski@maerkischer-kreis.de</a></p>
<p>128 Olpe</p>	<p>a) Beckehoff, Frank Landrat b) Melcher, Theo Kreisdirektor</p>	<p>Kreis Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe  Postfach 15 60 57445 Olpe</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 02761 81-257 2. Telefax: 02731 94503-257 3. E-Mail: <a href="mailto:f.beckehoff@kreis-olpe.de">f.beckehoff@kreis-olpe.de</a> b) Stellvertreter 1. Telefon: 02761 81-258 2. Telefax: 02761 94503-258 3. E-Mail: <a href="mailto:t.melcher@kreis-olpe.de">t.melcher@kreis-olpe.de</a> c) Dienststelle Herr Grisar 1. Telefon: 02761 81-225 2. Telefax: 02761 94503-225 3. E-Mail: <a href="mailto:hj.grisar@kreis-olpe.de">hj.grisar@kreis-olpe.de</a> Frau Schweinsberg 1. Telefon: 02761 81-449 2. Telefax: 02761 94503-449 3. E-Mail: <a href="mailto:m.schweinsberg@kreis-olpe.de">m.schweinsberg@kreis-olpe.de</a></p>
<p>126 Siegen-Wittgenstein I 127 Siegen-Wittgenstein II</p>	<p>a) Breuer, Paul Landrat b) Bender, Frank Kreisdirektor</p>	<p>Kreis Siegen-Wittgenstein Koblenzer Str. 72 57072 Siegen</p>	<p>a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 0271 333-2000 (Vorzimmer: -2001) 2. Telefax: 0271 333-2350 3. E-Mail: <a href="mailto:p.breuer@siegen-wittgenstein.de">p.breuer@siegen-wittgenstein.de</a> b) Stellvertreter 1. Telefon: 0271 333-1800 (Vorzimmer: -1801) 2. Telefax: 0271 333-1880 3. E-Mail: <a href="mailto:f.bender@siegen-wittgenstein.de">f.bender@siegen-wittgenstein.de</a> c) Dienststelle Herr Brenner 1. Telefon: 0271 333-1444 2. Telefax: 0271 333-2290 3. E-Mail: <a href="mailto:k.brenner@siegen-wittgenstein.de">k.brenner@siegen-wittgenstein.de</a> Herr Buschhof 1. Telefon: 0271 333-1443 2. Telefax: 0271 333-2290 3. E-Mail: <a href="mailto:c.buschhof@siegen-wittgenstein.de">c.buschhof@siegen-wittgenstein.de</a></p>
<p>119 Soest I 120 Soest II</p>	<p>a) Irrgang, Eva Landrätin b) Lönnecke, Dirk Kreisdirektor</p>	<p>Kreis Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest</p>	<p>a) Kreiswahlleiterin 1. Telefon: 02921 30-2304 2. Telefax: 02921 30-2700 3. E-Mail: <a href="mailto:eva.irrgang@kreis-soest.de">eva.irrgang@kreis-soest.de</a> b) Stellvertreter 1. Telefon: 02921 30-2307 2. Telefax: 02921 30-2700 3. E-Mail: <a href="mailto:dirk.loennecke@kreis-soest.de">dirk.loennecke@kreis-soest.de</a> c) Dienststelle Heike Franke, Sonja Aßhauer, Dirk Bierbaum 1. Telefon: 02921 30-3261 2. Telefax: 02921 30-2547 3. E-Mail: <a href="mailto:wahlen@kreis-soest.de">wahlen@kreis-soest.de</a></p>

115 Unna I 116 Unna II 117 Unna III - Hamm II	a) Makiolla, Michael Landrat b) Stratmann, Rainer Kreisdirektor	Kreisverwaltung Unna Friedrich-Ebert-Str. 17 59425 Unna  Postfach 21 12 59411 Unna	a) Kreiswahlleiter 1. Telefon: 02303 27-1000 2. Telefax: 02303 27-1003 3. E-Mail: <a href="mailto:michael.makiolla@kreis-unna.de">michael.makiolla@kreis-unna.de</a>  b) Stellvertreter 1. Telefon: 02303 27-1100 2. Telefax: 02303 27-1102 3. E-Mail: <a href="mailto:rainer.stratmann@kreis-unna.de">rainer.stratmann@kreis-unna.de</a>  c) Dienststelle Ferdinand Adam 1. Telefon: 02303 27-1110 2. Telefax: 02303 27-1397 3. E-Mail: <a href="mailto:ferdinand.adam@kreis-unna.de">ferdinand.adam@kreis-unna.de</a>  Christian Krahl 1. Telefon: 02303 27-2010 2. Telefax: 02303 27-1397 3. E-Mail: <a href="mailto:christian.krahl@kreis-unna.de">christian.krahl@kreis-unna.de</a>
--	--	---	---

Im Auftrag:  
gez. Lohmeier

(1638)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 104

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

##### 226. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund

Stadt Bochum,  
Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Ruhr (GKD),  
Willy-Brandt-Platz 2-4,  
44777 Bochum  
(Stadt Bochum)  
und  
Stadt Dortmund,  
Deggingstraße 42,  
44141 Dortmund  
(Stadt Dortmund)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

##### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bochum beabsichtigt im Bereich der Verwaltung von Personenstandsdaten ein it-gestütztes Fachverfahren für das elektronische Personenstandsregister (ePR) einzuführen. Die Stadt Dortmund verfügt bereits über ePR-Erfahrungen und hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden.

Die Stadt Bochum überträgt gemäß GkG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung) den **Betrieb des IT-Fachverfahrens ePR** auf die Stadt Dortmund.

##### 2. Leistungsbeschreibung

Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen in ihrer derzeitig gültigen Fassung:

- Anlage „Grundlagen der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Einführung“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

##### 3. Zusammenarbeit

Die Stadt Bochum und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Bochum wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

##### 4. Herbeiführung der Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens ePR

Das IT-Fachverfahren muss nach Abschluss der Arbeiten zur Herbeiführung der Funktionsfähigkeit von der Stadt Bochum getestet und abgenommen werden (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe). Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung einer schriftlichen Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

## **5. Entgeltregelung**

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens ePR beträgt

jährlich **33 500,- Euro**.

Das Entgelt wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Bochum zum Stichtag 30. 6. bzw. 31. 12., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstandenen Aufwendungen bei der Stadt Dortmund bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. des Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weitergegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Bochum nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- Euro. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Bochum ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

## **6. Beistandsleistung der Verwaltung**

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Bochum die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

## **7. Vergabe an Dritte**

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in

Abstimmung mit der Stadt Bochum ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

## **8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund**

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

## **9. Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt; der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

## **10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs zum 4. 7. 2012 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Laufzeitende schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die nach Abstimmung exklusiv für die Stadt Bochum geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit den Dritten beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen und Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Stadt Bochum. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Bochum ausgehändigt.

## **11. Haftung**

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Bochum Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Bo-

chum von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Bochum verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Bochum die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Bochum durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Bochum die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Bochum die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Bochum wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

## **12. Nutzungsrechte**

Die Stadt Bochum ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

## **13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Bochum unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Bochum ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

## **14. Änderungen und Ergänzungen**

Die Stadt Dortmund und die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der be-

schriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

## **15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung**

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG).

## **16. Verantwortlicher Ansprechpartner**

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Bochum wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Bochum, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Bochum: Herr Bernhard Baar (Tel. 0234/910-3436)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)

## **17. Datenschutz**

Die Stadt Dortmund unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Soweit die Stadt Dortmund als kommunale Datenverarbeitungseinrichtung personenbezogene Daten im Auftrag anderer öffentlicher Stellen verarbeitet, gelten für sie gemäß § 11 Abs. 2 DSG NRW die §§ 6, 10, 24 und 25 des DSG NRW unmittelbar.

Die Stadt Dortmund trifft Maßnahmen zur Einhaltung der in § 10 DSG NRW genannten Datenschutzziele. Die Mitarbeiter der Stadt Dortmund sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz werden gem. § 10 DSG NRW durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

## **18. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

## 19. Sonstige Vereinbarungen

Keine

Dortmund, den 5. Oktober 2011	Bochum, den 16. Februar 2012
Stadt Dortmund	Stadt Bochum
Der Oberbürgermeister	Die Oberbürgermeisterin
gez. Klüh	gez. Scholz

### Grundlagen der Kalkulation

Einwohnerzahl zum Stichtag 31. 12. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 374 737 Einwohner

Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 14

Die Verfahrenskosten setzen sich aus einer einwohner- und einer anwenderbezogenen Komponente zusammen für die verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, die Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, die Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen.

### Leistungsbeschreibung Einführung

#### Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „ePR“

##### 1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Bereitstellung der zentralen ePR-Server-, Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Einweisung der Anwender
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

##### 2. Leistungen der Stadt Bochum:

- Qualifizierte Mitarbeit (fachlich und technisch) im Rahmen der Verfahrensbereitstellung durch die Stadt Dortmund und Bereitstellung der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellung von Besprechungsräumen)
- Bereitstellung eigener, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen (sofern erforderlich)
- Benennung von Verfahrensverantwortlichen
- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

### Leistungsbeschreibung Betrieb

#### Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „ePR“

##### 1. Sicherstellung des laufenden Betriebes

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und sofern die Geräte in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert sind, auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie...).

Die Stadt Dortmund veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Bochum sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

Im Einzelnen werden folgende Detaillleistungen erbracht:

##### 2. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Betreiben und zur Verfügung stellen von Hard- und Software inklusive der dazu erforderlichen Dienstleistungen (Server mit Systemsoftware sowie dazugehörige Installations- und Dienstleistungen, Signaturgeräte, Signaturkarten, Software „ePR-Server“ und Datenbank-, Signatur- und Archivsoftware nach Vorgabe der Stadt Dortmund)
- Unterstützungsleistungen beim regelmäßigen Austausch von Signaturen
- Betreiben des Registerverfahrens
- Betreiben der Signaturarchitektur
- Betreiben des Archivsystems
- Betreiben einer Testumgebung
- Speicherplatzbereitstellung über das SAN
- Datensicherung und Wiederherstellung des ePR-Verfahrens inkl. Oracle-Datenbank, der Signatur- und Archivinfrastruktur
- Unterstützung bei der Fortschreibung des Betriebs- und Sicherheitskonzepts
- Steuerung des Verfahrensbetriebs
- Änderungsmanagement
- Konfigurationsmanagement
- Koordination von regelmäßigen Betriebsbesprechungen

##### 3. Leistungen der Stadt Bochum:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen, eigenen, arbeitsplatzbezogener Hard- und Software, insbesondere Signaturkarten, Lesegeräte, Scanner, inkl. Ersatzbeschaffungen und Durchführung eigener lokaler Installationen
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Einweisung der Anwender
- Einrichten und Durchführen der Benutzerverwaltung

- Teilnahme an den regelmäßigen Projekt- und Betriebsbesprechungen

### Service Level Agreement

#### Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „ePR“

##### 1 Standard-Service-Level (Stand 5/2011)

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

##### 2 Leistungen des Dortmunder Systemhauses

**2.1** Die Leistungen des Dortmunder Systemhauses sichern die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes.

**2.2** Der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang wird in Vereinbarungen geregelt.

##### 2.3 Annahmezeiten

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über den Servicedesk des Dortmunder Systemhauses bzw. die doLine:

- montags bis freitags                      6.00 – 20.00 Uhr
- samstags                                      8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

##### 2.4 Servicezeiten

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht:

- montags bis mittwochs                      8.00 – 15.30 Uhr
- donnerstags                                      8.00 – 17.00 Uhr
- freitags    8.00 – 12.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

##### 2.5 Online-Zeiten

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht der Stadt Bochum während der Online-Zeiten zur Verfügung:

##### 2.5.1 Online-Zeit ‚beaufsichtigter Betrieb‘

Die Zeiten des beaufsichtigten Betriebs entsprechen den Servicezeiten (2.4)

Unterbrechungen erfolgen im beaufsichtigten Betrieb nur nach Abstimmung mit der Stadt Bochum.

##### 2.5.2 Online-Zeit ‚unbeaufsichtigter Betrieb‘

Die IT steht der Stadt Bochum außerhalb der Zeiten des beaufsichtigten Betriebs unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch das Dortmunder Systemhaus unterbrochen werden.

##### 2.6 Wartungsfenster

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern.

Das Dortmunder Systemhaus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen, sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Bochum wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mind. 2 Arbeitstage im

Voraus informiert. Für geplante Wartungsarbeiten werden grundsätzlich die Zeiten außerhalb des beaufsichtigten Betriebs genutzt.

##### 2.7 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

##### 2.7.1 Reaktionszeiten

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Bochum ab. Die Leistung wird während der Servicezeit erbracht.

- bei IT-Endgeräten; Software und Servern  
Priorität A: 30 Minuten  
Priorität B: 2 Stunden  
Priorität C: 4 Stunden
- bei Datennetz  
Priorität A, B und C: sofort

##### 2.7.2 Wiederherstellungszeiten

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit (siehe 2.4).

- bei IT-Endgerät inkl. Bildschirm, Laptop und Standardsoftware  
Priorität A: 8 Stunden  
Priorität B: 12 Stunden  
Priorität C: 24 Stunden
- bei Druckern  
Priorität A, B und C: 24 Stunden
- bei Infrastruktur und Anwendungsservern  
Priorität A: 8 Stunden  
Priorität B: 12 Stunden  
Priorität C: 16 Stunden
- bei Internet-Basisdiensten  
Priorität A: 8 Stunden  
Priorität B: 16 Stunden  
Priorität C: 24 Stunden
- beim Datennetz  
Priorität A: 4 Stunden  
Priorität B: 8 Stunden  
Priorität C: nicht vorgesehen

Außerhalb der Servicezeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Fortsetzung bzw. Abschluss der Störungsbearbeitung. Alle Zeiträume außerhalb der Servicezeiten werden nicht bei der Berechnung der Wiederherstellungszeit berücksichtigt. Die Wiederherstellungszeit im Sinne dieser Regelung ist die seitens dosys. aufgewendete Zeit zur Wiederherstellung des Systems; zeitliche Aufwände Dritter werden hierbei nicht eingerechnet. Insbesondere kann die Wiederherstellung von Systemen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nicht garantiert werden, wenn hierfür die Mitwirkung Dritter (z. B. externer Dienstleister, Lieferanten, Hersteller etc.) erforderlich ist, die ihrerseits keine oder nur bedingte bzw. nicht mit den hier genannten Zeiten übereinstimmende Wiederherstellungszeiten im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung gewährleisten. Etwaige Verzögerungen und Schlechtleistungen, die seitens Dritter zu vertreten sind, können dosys. nicht zugerechnet werden. Etwaige Ersatzansprüche sind maximal auf die Höhe der Zuwendungen (z. B. Vertragsstrafen) begrenzt, die dosys. seitens Dritter in Geld kassenwirksam gewährt wurden.

Die garantierte Wiederherstellungszeit ist die Zeit vom Eingang der qualifizierten Störungsmeldung beim Servicegeber (dosys.) innerhalb der Servicezeiten (siehe unter 2.4) bis zur Wiederherstellung der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft des Systems. Die qualifizierte Störungsmeldung enthält alle für die Fehleranalyse erforderlichen Angaben, soweit diese vom Kunden beigesteuert werden können.

Die grundsätzliche Betriebsbereitschaft ist wie folgt definiert:

Der Rechner ist hardwareseitig betriebsbereit, das Betriebssystem ist gestartet und der Rechner über das Netzwerk (LAN) erreichbar. Hierbei ist es unbeachtlich, ob dieses durch Beseitigung der Störungsursache oder im Wege einer Umgehungslösung (Workaround), z. B. Systemwiederherstellung auf anderer Hardware, erreicht wurde.

Einzelne Betriebs- bzw. Infrastrukturkomponenten (z. B. Anzahl der Prozessorkerne, Größe des verfügbaren Arbeitsspeichers bzw. die verfügbare Festplattenkapazität. Fehlende Redundanz z. B. bei Netzteilen oder Adaptern) sowie die Performance können dabei – jeweils bezogen auf den Zustand vor dem Systemausfall – temporär bis auf Weiteres eingeschränkt bzw. unvollständig sein.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. für einen Fallback, d.h. der Wiederherstellung des Ursprungssystems im Falle der temporären Verlagerung einer Anwendung auf andere Hardware oder für die Beseitigung einer Umgehungslösung (Workaround) durch die Bereinigung der ursprünglichen Fehlerursache) werden der Wiederherstellungszeit nicht zugerechnet. Wenn seitens des Servicegebers (dosys.) für die vorgenannten Fälle Ausfallzeiten geplant werden, so ist der Servicenehmer (Kunde) verpflichtet, diesen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) zuzustimmen. Ansonsten gelten für erneute Systemausfälle die garantierten Wiederherstellungszeiten solange nicht, bis eine einvernehmliche Verständigung über die geplanten Ausfallzeiten zur endgültigen Erlangung des Systemzustandes aus der Zeit vor Eintritt des ursprünglichen Systemausfalls erzielt wurde.

Die Wiederherstellung von Software bezieht sich ausschließlich auf die zusammen mit den Endgeräten ausgelieferte Standardsoftware (Betriebssystem, Filezip, Lotus Notes, Office 2003 (Word, Windows, Power Point), Acrobat Reader, PDF Creator, Greenshot und Paint.net). Eine Wiederherstellung von Spezialsoftware kann nicht innerhalb eines Standard-Service Levels garantiert werden, sondern ist bei Bedarf von Fall zu Fall individuell zu regeln.

## 2.8 Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Von der Störung <b>direkt</b> betroffene Endanwender	1	2 bis 10	über 10
<p>Arbeit nicht möglich</p> <p>Kriterien z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Publikum kann nicht bedient werden;</li> <li>- Ein gesamter Standort oder eine Abteilung ist vom Ausfall einer wesentlichen (kritischen) Anwendung oder der Netzanbindung betroffen;</li> <li>- Ein PC-Endgerät (als wesentliches Arbeitsmittel) ist ohne Funktion.</li> </ul> <p>Wiederherstellung innerhalb eines Werktages erforderlich. Soweit ein einzelner Anwender betroffen, Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.</p>	B	A	A
<p>Arbeit stark eingeschränkt</p> <p>Kriterien z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Störung ergeben sich zwar Einschränkungen, es besteht jedoch die Möglichkeit an einen anderen Arbeitsplatz auszuweichen oder ein anderes Endgerät (z. B. PC, Bildschirm, Drucker) in der Abteilung oder auf der Etage zu nutzen.</li> <li>- Es liegt eine Störung vor, Umgehungslösungen können jedoch vorübergehend genutzt werden.</li> </ul> <p>Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.</p>	B	B	A
<p><b>Arbeit eingeschränkt</b></p> <p>Kriterien z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Anwendung oder ein Endgerät ist komplett gestört, dies führt aber nur zu geringen Beeinträchtigungen in der Arbeit;</li> <li>- Bei einer Anwendung oder einem Endgerät liegen kleinere Abweichungen oder Funktionseinschränkungen vor, die Arbeit mit der Anwendung oder dem Endgerät ist aber möglich.</li> </ul> <p>Wiederherstellung innerhalb von 3 Werktagen erforderlich.</p>	C	C	C

## 2.9 Pflichten der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Die Stadt Bochum stellt sicher, dass Störungsmeldungen über den vorgesehenen Meldeweg erfolgen.

Die Stadt Bochum ist in ihrem Verantwortungsbereich für den bestimmungsgemäßen und dienstlichen Gebrauch der IT verantwortlich. Sie stellt insbesondere die Einhaltung der GA-IT und die Beachtung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen des IT-Lizenzgebers oder -Herstellers und die ggf. vom Dortmunder Systemhaus gesondert vereinbarten Bedingungen sicher. IT, die nicht vom Dortmunder Systemhaus bereitgestellt worden ist oder die nicht den IT-Standards entspricht, darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Dortmunder Systemhauses in das Netz eingebunden werden.

Änderungsanforderungen der Stadt Bochum sind schriftlich, per Fax oder in sonstiger geeigneter Form an das Dortmunder Systemhaus zu richten.

Kapazitätserweiterungen sind mit dem Dortmunder Systemhaus rechtzeitig abzustimmen.

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens elektronisches Personenstandsregister (ePR) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. März 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 15. März 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(3057) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 107

## 227. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund

Stadt Bochum,  
Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Ruhr (GKD),  
Willy-Brandt-Platz 2-4,  
44777 Bochum  
(Stadt Bochum)

und

Stadt Dortmund  
Degglingstraße 42,  
44141 Dortmund  
(Stadt Dortmund)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW S. 41) und des § 1 i. V. m. den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298) geschlossen.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Bochum betreibt das IT-Fachverfahren „Automation im Standesamt - AutiSta“. Die Stadt Dortmund betreibt dieses Fachverfahren ebenfalls und verfügt über langjährige und tiefgehende organisatorische, rechtliche sowie IT-Erfahrungen in diesem Bereich. Die Stadt Bochum beabsichtigt auch die Einführung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR). Die Stadt Dortmund hat dazu ein kommunales Gemeinschaftsprojekt aufgelegt. Das ePR soll danach für einen größeren Kreis von Kommunen resp. Einwohnern in Dortmund betrieben werden. So sollen Kostenvorteile und Synergien für alle Beteiligten erzielt werden. Aufgrund der Funktionalitäten, der informationstechnischen Abhängigkeiten und aus Gründen der IT-Sicherheit ist es zweckmäßig, auch das IT-Fachverfahren AutiSta durch die Stadt Dortmund betreiben zu lassen.

Die Stadt Bochum überträgt gemäß GkG NRW § 23 (1) 2. Halbsatz (mandatierende Vereinbarung)

den **Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta** auf die Stadt Dortmund.

### 2. Leistungsbeschreibung

Die genaue Beschreibung des Vereinbarungsgegenstandes ergibt sich aus den Anlagen in ihrer derzeitig gültigen Fassung:

- Anlage „Grundlage der Kalkulation“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Portierung und Migration“
- Anlage „Leistungsbeschreibung Betrieb“
- Anlage „Service Level Agreements“

### 3. Zusammenarbeit

Die Stadt Bochum und die Stadt Dortmund arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

Die Stadt Bochum wird die Stadt Dortmund bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung bzw. sind in den oben genannten Anlagen beschrieben.

#### **4. Portierung, Migration, Funktionsfähigkeit und Abnahme des IT-Fachverfahrens AutiSta**

Das IT-Fachverfahren wird zur Stadt Dortmund verlagert (Portierung) und die Daten aus der bisherigen Quelldatenbank in die Zieldatenbank bei der Stadt Dortmund mit Wechsel in die ePR-fähige AutiSta-Version 9 und ggf. auch des Datenbanksystems (von MS SQL oder Sybase nach Oracle) migriert. Nach Abschluss der Migration erfolgt ein qualifizierter Fachtest und die Programmfreigabe (fachtechnische Verfahrens- und Programmfreigabe) durch die Stadt Bochum. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Vorfeld abgestimmt und die Ergebnisse dokumentiert. Die Programmfreigabe/Abnahme erfolgt schriftlich. Geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung rechtfertigen nicht die Verweigerung der Abnahme.

Wurden Abweichungen festgestellt und wird dennoch die Abnahme erklärt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel aufgeführt. Die Stadt Dortmund wird die Mängel beseitigen.

Erfolgt nicht innerhalb von 6 Wochen nach Übersendung der schriftlichen Mitteilung der Stadt Dortmund über den Abschluss ihrer Arbeiten zur Einführung eine schriftliche Mängelanzeige, in der die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, gilt die Abnahme der Leistung als erklärt.

Die schriftliche Abnahmeerklärung wird ersetzt durch die Aufnahme des Betriebes.

#### **5. Entgeltregelung**

Das Entgelt für den Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta beträgt

jährlich **15 000,- Euro**.

Das Entgelt setzt sich aus einer einwohnerbezogenen Komponente zusammen. Es wird auf Grundlage der amtlichen Einwohnerzahlen der Stadt Bochum zum Stichtag 30. 6. bzw. 31. 12., der Anzahl der Fachverfahrensanwender und der entstanden Aufwendungen bei der Stadt Dortmund jeweils bis zum 31. 3. eines Jahres mit Wirkung zum 1. 1. desselben Jahres neu vereinbart.

Sofern die Stadt Dortmund im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „AutiSta – ePR“ Kostenvorteile erreichen sollte, z. B. durch die Bündelung von Lizenzmengen etc. werden diese an die am Gemeinschaftsprojekt Beteiligten weitergegeben. Aufwandsbezogene Leistungen werden durch Leistungs-/Tätigkeitsnachweise belegt. Der Nachweis gilt als genehmigt, sofern die Stadt Bochum nicht innerhalb von 14 Kalendertagen widerspricht. Als Leistungsnachweis für die aufwandsbezogene Abrechnung werden Auswertungen aus dem elektronischen Aufwandserfassungssystem der Stadt Dortmund akzeptiert.

Die Abrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Stundensatz in Höhe von zurzeit 75,- Euro. Die Stadt Dortmund behält sich begründete Entgeltanpassungen, insbesondere in Fällen der Entgelt- oder Besoldungserhöhungen im öffentlichen Dienst oder Preisanpassungen Dritter (z. B. Software- oder Energielieferanten) vor.

Erhöhungsverlangen sind drei Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Notwendigkeit der Entgeltanpassung inhaltlich und rechnerisch darzulegen. Die Stadt Bochum ist berechtigt, innerhalb von einem Monat nach Zugang des Erhöhungsverlangens diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt Dortmund die Entgelterhöhungen nicht zu vertreten hat.

#### **6. Beistandsleistung der Verwaltung**

Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Stadt Bochum die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

#### **7. Vergabe an Dritte**

Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Arbeitsaufträge in Abstimmung mit der Stadt Bochum ganz oder teilweise durch Dritte erledigen zu lassen.

#### **8. Reisekosten und Nebenkosten der Stadt Dortmund**

Reise- und Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

#### **9. Rechnungsstellung und Fälligkeit**

Das Entgelt wird quartalsweise zur Mitte des Quartals (15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11.) in gleichen Teilbeträgen gezahlt, der erste Teilbetrag kann abweichen.

Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadt Dortmund, Konto-Nr. 001 124 447 bei der Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) zu überweisen.

#### **10. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit der Aufnahme des Betriebs zum 6. 6. 2012 in Kraft.

Die Vereinbarung wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr.

Die beabsichtigte Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vereinbarungspartner ist spätestens 6 Monate vor Laufzeitende schriftlich mitzuteilen.

Sofern durch die Kündigung auch Verträge der Stadt Dortmund mit Dritten (Nachunternehmern) betroffen sind, die nach Abstimmung exklusiv für die Stadt Bochum geschlossen wurden, ist eine Kündigung nur zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem auch die Verträge mit dem Dritten beendet werden können.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die der Stadt Dortmund bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen der Stadt Bochum in Rechnung gestellt.

Nach Beendigung der Vereinbarung übergibt die Stadt Dortmund sämtliche Unterlagen, Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der

Stadt Bochum. Die Datenträger der Stadt Dortmund werden physikalisch gelöscht. Test- und Ausschussmaterial wird vernichtet oder der Stadt Bochum ausgehändigt.

### **11. Haftung**

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Macht ein Dritter gegenüber der Stadt Bochum Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte) durch die Nutzung des Vereinbarungsgegenstandes geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Stadt Dortmund wie folgt:

Die Stadt Dortmund wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder den Vereinbarungsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass er das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen der Vereinbarung entspricht oder die Stadt Bochum von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies der Stadt Dortmund zu angemessenen Bedingungen nicht, hat sie diesen Vereinbarungsgegenstand gegen Erstattung des entrichteten Entgeltes abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Stadt Bochum verpflichtet, diesen Vereinbarungsgegenstand zurückzugeben.

Voraussetzung für die Haftung der Stadt Dortmund im Falle der Einrede einer Schutzrechtsverletzung ist, dass die Stadt Bochum die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen der Stadt Dortmund überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund führt. Der Stadt Bochum durch die Rechtsverteidigung entstandene notwendige Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Stadt Dortmund.

Stellt die Stadt Bochum die Nutzung aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist sie verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit die Stadt Bochum die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Stadt Dortmund ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche der Stadt Bochum wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

### **12. Nutzungsrechte**

Die Stadt Bochum ist berechtigt, den Leistungsgegenstand im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu nutzen. Die Stadt Dortmund räumt ihr insoweit ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG ein. Weitergehende Regelungen zum Nutzungsrecht ergeben sich aus dem ggf. mit einem Rechteinhaber (Lizenzgeber) abzuschließenden Software-Überlassungsvertrag.

### **13. Behinderung und Unterbrechung der Leistung**

Soweit die Stadt Dortmund die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, treten für die Stadt Dortmund keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich die Stadt Dortmund in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt sie dies der Stadt Bochum unverzüglich schriftlich an. Die Stadt Bochum ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

### **14. Änderung und Ergänzungen**

Die Stadt Dortmund und die Stadt Bochum verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den Mehraufwand.

### **15. Vereinbarung zur gütlichen Einigung**

Die Städte verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung einvernehmlich und unverzüglich zu regeln.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Städte, die Aufsichtsbehörde(n) zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG).

### **16. Verantwortlicher Ansprechpartner**

Ansprechpartner der Vertragsparteien sind ausschließlich die in der Vereinbarung benannten Personen.

Die Stadt Bochum wird Wünsche wegen der zu erbringenden Dienstleistung ausschließlich dem von der Stadt Dortmund benannten Ansprechpartner übermitteln und den übrigen von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die von der Stadt Dortmund eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zur Stadt Bochum, auch soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.

Ansprechpartner:

- der Stadt Bochum: Herr Bernhard Baar (Tel. 0234/910-3436)
- der Stadt Dortmund: Markus Eull (Tel. 0231/50-22376)

### **17. Datenschutz**

Die Stadt Dortmund unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Soweit die Stadt Dortmund als kommunale Datenverarbeitungseinrichtung personenbezogene Daten im Auftrag anderer öffentlicher

Stellen verarbeitet, gelten für sie gemäß § 11 Abs. 2 DSGVO NRW die §§ 6, 10, 24 und 25 des DSGVO NRW unmittelbar.

Die Stadt Dortmund trifft Maßnahmen zur Einhaltung der in § 10 DSGVO NRW genannten Datenschutzziele. Die Mitarbeiter der Stadt Dortmund sind auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

Die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz werden gem. § 10 DSGVO NRW durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

### 18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Partner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

### 19. Sonstige Vereinbarungen

Keine

Dortmund, den 5. Oktober 2011	Bochum, den 16. Februar 2012
Stadt Dortmund	Stadt Bochum
Der Oberbürgermeister	Die Oberbürgermeisterin
gez. Klüh	gez. Scholz

### Grundlagen der Kalkulation

Einwohnerzahl zum Stichtag 31. 12. 2010 nach amtlicher Statistik IT.NRW: 374 737 Einwohner

Anzahl der Fachverfahrensanwender 2011: 27

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus verfahrens- und betriebsbezogenen Personaldienstleistungen, Aufwendungen für den Betrieb, die Unterhaltung und die Abschreibung der IT Hard- und Software, Aufwendungen für die Gewährleistung des zentralen RZ-Betriebs und der Ausfallsicherheit der Systeme, einschl. Datenspeicherung sowie Verwaltungskostenzuschlägen

Zusätzliche Kosten je Fachverfahrensanwender 2011: 140,- EUR

### Leistungsbeschreibung Portierung und Migration

#### Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden durch das dosys. erbracht:

- Erstellung eines abgestimmten Projektplanes
- Installationsparameter klären
- Aufbau und Bereitstellung der Systeme zur Verfahrensnutzung (AutiSta via Citrix)
- Mandant einrichten
- Test planen, begleiten und Anwender einrichten
- Netz-/Leitungsanbindung klären
- Migration der bestehenden AutiSta-Anwendung, Versionsstand \_\_\_\_\_ zum Dortmunder Systemhauses planen und realisieren
- Produktionsbeginn abstimmen und begleiten

- Migration, z. B. für die Überführung der Datenbank, für Testarbeiten, für den Produktionsstart und zu Clientsystemen

Folgende Leistungen werden durch die Stadt Bochum erbracht:

- Qualifizierte Mitwirkung bei den oben genannten Aktivitäten
- Netz-/Leitungsanbindung bereitstellen
- Daten aus Sybase-Datenbank bereitstellen
- Lokale Installationen auf eigenen Systemen vornehmen, z. B. Citrix-Client
- Fachtest durchführen und Abnahme erklären

### Leistungsbeschreibung Betrieb Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb „AutiSta“

Folgende Leistungen werden im Rahmen der Vereinbarung erbracht:

Dieses Leistungspaket umfasst alle Aufgaben, die zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit notwendig sind, und, sofern die Technik in das Rechenzentrum der Stadt Dortmund integriert ist auch die Bereitstellung aller zum Betrieb erforderlichen Ressourcen (Räume, Energie...).

Die Stadt Bochum veranlasst Vorbeugungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes und stimmt diese Maßnahmen mit der Stadt Dortmund sowie ggf. weiteren Beteiligten ab.

#### 1. Leistungen der Stadt Dortmund:

- Sicherstellung des lfd. Betriebes des Verfahrens
- Bereitstellung von Updates soweit diese aus den Pflegeverträgen zur Verfügung stehen
- bedarfsgerechte Bereitstellung der Hardware (Test- und Produktionssysteme, Ausfallsicherung, inkl. erforderlicher Speichermedien)
- AutiSta Hosting über Citrix-Technologie
- Betriebs- und Wiederherstellungszeiten gemäß SLA (siehe Anlage „Service Level Agreement“)
- Datenbank Backup/Restore/Recovery
- Optimierung und Tuning des Verfahrenszugriffs
- Durchführung von Updates für das Gesamtsystem, z. B. AutiSta-Client, AutiSta-Server
- Durchführung von technischen Verfahrenstests
- xPersonenstand: Nach derzeitigem Informationsstand entgeltfreie Integration in die AutiSta-Umgebung

#### 2. Leistungen der Stadt Bochum:

- Bereitstellen der erforderlichen Informationen und Ressourcen (z. B. Informationen zur vorhandenen Technik, Bereitstellen von Räumen bei Besprechungen)
- Mitwirkung beim Betrieb des Verfahrens durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter/innen und Benennung eines fachlichen und technischen Verfahrensverantwortlichen
- Sicherstellung einer zentralen Weiterleitung von Verfahrensproblemen und -Störungen
- Lizenzbeistellungen AutiSta und Ortsbuch (integriert) inkl. der erforderlichen Pflegeverträge

- Bereitstellung der Netzanbindung
- Bereitstellung, Betrieb und Support der erforderlichen eigenen Hard- und Softwarekomponenten und Durchführung eigener, lokaler Installationen
- Einweisung der Anwender/Innen

### **Service Level Agreement**

#### **Anlage zur Vereinbarung über den Betrieb AutiSta**

##### **1 Standard-Service-Level (Stand 5/2011)**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für Vereinbarungen über IT-Dienst- und IT-Serviceleistungen des Dortmunder Systemhauses bei IT-Hard- und Software.

##### **2 Leistungen des Dortmunder Systemhauses**

**2.1** Die Leistungen des Dortmunder Systemhauses sichern die Aufrechterhaltung des IT-Betriebes.

**2.2** Der Leistungsgegenstand und Leistungsumfang wird in Vereinbarungen geregelt.

##### **2.3 Annahmezeiten**

Die Entgegennahme von Störungen erfolgt in einem geregelten Verfahren während der Annahmezeiten zentral über den Servicedesk des Dortmunder Systemhauses bzw. die doLine:

- montags bis freitags                    6.00 – 20.00 Uhr
- samstags                                    8.30 – 12.30 Uhr
- außer an Feiertagen

##### **2.4 Servicezeiten**

Die gemeldeten Störungen werden während der Servicezeiten bearbeitet. Die Wiederherstellung wird in den Servicezeiten erbracht:

- montags bis mittwochs                8.00 – 15.30 Uhr
- donnerstags                                8.00 – 17.00 Uhr
- freitags                                        8.00 – 12.00 Uhr
- außer an Feiertagen

Darüber hinausgehende Servicezeiten können im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

##### **2.5 Online-Zeiten**

Die vom Dortmunder Systemhaus zur Verfügung gestellte IT steht der Stadt Bochum während der Online-Zeiten zur Verfügung:

##### **2.5.1 Online-Zeit ‚beaufsichtigter Betrieb‘**

Die Zeiten des beaufsichtigten Betriebs entsprechen den Servicezeiten (2.4)

Unterbrechungen erfolgen im beaufsichtigten Betrieb nur nach Abstimmung mit der Stadt Bochum.

##### **2.5.2 Online-Zeit ‚unbeaufsichtigter Betrieb‘**

Die IT steht der Stadt Bochum außerhalb der Zeiten des beaufsichtigten Betriebs unbeaufsichtigt zur Verfügung. Sie kann in dieser Zeit nach Bedarf, z. B. zur Ausführung der Batchproduktion, durch das Dortmunder Systemhaus unterbrochen werden.

##### **2.6 Wartungsfenster**

Wartungsfenster dienen der vorbeugenden Wartung der IT-Infrastruktur, um einen störungsfreien Betrieb zu sichern.

Das Dortmunder Systemhaus darf die Dienste während der Wartungsfenster unterbrechen,

sofern dies betrieblich oder technisch notwendig ist. Die Stadt Bochum wird über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig mind. 2 Arbeitstage im Voraus informiert. Für geplante Wartungsarbeiten werden grundsätzlich die Zeiten außerhalb des beaufsichtigten Betriebs genutzt.

#### **2.7 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten**

##### **2.7.1 Reaktionszeiten**

In den Reaktionszeiten stimmt das Dortmunder Systemhaus konkrete Schritte zur Lösung der Störung mit der Stadt Bochum ab. Die Leistung wird während der Servicezeit erbracht.

- bei IT-Endgeräten; Software und Servern  
  Priorität A: 30 Minuten  
  Priorität B: 2 Stunden  
  Priorität C: 4 Stunden
- bei Datennetz  
  Priorität A, B und C: sofort

##### **2.7.2 Wiederherstellungszeiten**

Die Wiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeit (siehe 2.4).

- bei IT-Endgerät inkl. Bildschirm, Laptop und Standardsoftware  
  Priorität A: 8 Stunden  
  Priorität B: 12 Stunden  
  Priorität C: 24 Stunden
- bei Druckern  
  Priorität A, B und C: 24 Stunden
- bei Infrastruktur und Anwendungsservern  
  Priorität A: 8 Stunden  
  Priorität B: 12 Stunden  
  Priorität C: 16 Stunden
- bei Internet-Basisdiensten  
  Priorität A: 8 Stunden  
  Priorität B: 16 Stunden  
  Priorität C: 24 Stunden
- beim Datennetz  
  Priorität A: 4 Stunden  
  Priorität B: 8 Stunden  
  Priorität C: nicht vorgesehen

Außerhalb der Servicezeit besteht kein Anspruch auf Aufnahme oder Fortsetzung bzw. Abschluss der Störungsbearbeitung. Alle Zeiträume außerhalb der Servicezeiten werden nicht bei der Berechnung der Wiederherstellungszeit berücksichtigt. Die Wiederherstellungszeit im Sinne dieser Regelung ist die seitens dosys. aufgewendete Zeit zur Wiederherstellung des Systems; zeitliche Aufwände Dritter werden hierbei nicht eingerechnet. Insbesondere kann die Wiederherstellung von Systemen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nicht garantiert werden, wenn hierfür die Mitwirkung Dritter (z. B. externer Dienstleister, Lieferanten, Hersteller etc.) erforderlich ist, die ihrerseits keine oder nur bedingte bzw. nicht mit den hier genannten Zeiten übereinstimmende Wiederherstellungszeiten im Rahmen vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung gewährleisten. Etwaige Verzögerungen und Schlechtleistungen, die seitens Dritter zu vertreten sind, können dosys. nicht zugerechnet werden. Etwaige Ersatzansprüche sind maximal auf die Höhe der Zuwendungen (z. B. Vertragsstra-

fen) begrenzt, die dosys. seitens Dritter in Geld kassenwirksam gewährt wurden.

Die garantierte Wiederherstellungszeit ist die Zeit vom Eingang der qualifizierten Störungsmeldung beim Servicegeber (dosys.) innerhalb der Servicezeiten (siehe unter 2.4) bis zur Wiederherstellung der grundsätzlichen Betriebsbereitschaft des Systems. Die qualifizierte Störungsmeldung enthält alle für die Fehleranalyse erforderlichen Angaben, soweit diese vom Kunden beigesteuert werden können.

Die grundsätzliche Betriebsbereitschaft ist wie folgt definiert:

Der Rechner ist hardwareseitig betriebsbereit, das Betriebssystem ist gestartet und der Rechner über das Netzwerk (LAN) erreichbar. Hierbei ist es unbeachtlich, ob dieses durch Beseitigung der Störungsursache oder im Wege einer Umgehungslösung (Workaround), z. B. Systemwiederherstellung auf anderer Hardware, erreicht wurde.

Einzelne Betriebs- bzw. Infrastrukturkomponenten (z. B. Anzahl der Prozessorkerne, Größe des verfügbaren Arbeitsspeichers bzw. die verfügbare Festplattenkapazität. Fehlende Redundanz z. B. bei Netzteilen oder Adaptern) sowie die Performance können dabei – jeweils bezogen auf den Zustand vor dem Systemausfall – temporär bis auf weiteres eingeschränkt bzw. unvollständig sein.

Geplante Ausfallzeiten (z. B. für einen Fallback, d. h. der Wiederherstellung des Ursprungssystems im Falle der temporären Verlagerung einer Anwendung auf andere Hardware oder für die Beseitigung einer Umgehungslösung (Workaround) durch die Bereinigung der ursprünglichen Fehlerursache) werden der Wiederherstellungszeit nicht zugerechnet. Wenn seitens des Servicegebers (dosys.) für die vorgenannten Fälle Ausfallzeiten geplant werden, so ist der Servicenehmer (Kunde) verpflichtet, diesen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Verzögern) zuzustimmen. Ansonsten gelten für erneute Systemausfälle die garantierten Wiederherstellungszeiten solange nicht, bis eine einvernehmliche Verständigung über die geplanten Ausfallzeiten zur endgültigen Erlangung des Systemzustandes aus der Zeit vor Eintritt des ursprünglichen Systemausfalls erzielt wurde.

Die Wiederherstellung von Software bezieht sich ausschließlich auf die zusammen mit den Endgeräten ausgelieferte Standardsoftware (Betriebssystem, Filezip, Lotus Notes, Office 2003 (Word, Windows, Power Point), Acrobat Reader, PDF Creator, Greenshot und Paint.net). Eine Wiederherstellung von Spezialsoftware kann nicht innerhalb eines Standard-Service-Levels garantiert werden, sondern ist bei Bedarf von Fall zu Fall individuell zu regeln.

## 2.8 Kriterien für die Priorisierung von Störungen

Von der Störung <b>direkt</b> betroffene Endanwender	1	2 bis 10	über 10
<p>Arbeit nicht möglich</p> <p>Kriterien z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Publikum kann nicht bedient werden;</li> <li>- Ein gesamter Standort oder eine Abteilung ist vom Ausfall einer wesentlichen (kritischen) Anwendung oder der Netzanbindung betroffen;</li> <li>- Ein PC-Endgerät (als wesentliches Arbeitsmittel) ist ohne Funktion.</li> </ul> <p>Wiederherstellung innerhalb eines Werktages erforderlich. Soweit ein einzelner Anwender betroffen, Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.</p>	B	A	A
<p>Arbeit stark eingeschränkt</p> <p>Kriterien z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Störung ergeben sich zwar Einschränkungen, es besteht jedoch die Möglichkeit an einen anderen Arbeitsplatz auszuweichen oder ein anderes Endgerät (z. B. PC, Bildschirm, Drucker) in der Abteilung oder auf der Etage zu nutzen.</li> <li>- Es liegt eine Störung vor, Umgehungslösungen können jedoch vorübergehend genutzt werden.</li> </ul> <p>Wiederherstellung innerhalb von 2 Werktagen erforderlich.</p>	B	B	A
<p><b>Arbeit eingeschränkt</b></p> <p>Kriterien z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Anwendung oder ein Endgerät ist komplett gestört, dies führt aber nur zu geringen Beeinträchtigungen in der Arbeit;</li> <li>- Bei einer Anwendung oder einem Endgerät liegen kleinere Abweichungen oder Funktionseinschränkungen vor, die Arbeit mit der Anwendung oder dem Endgerät ist aber möglich.</li> </ul> <p>Wiederherstellung innerhalb von 3 Werktagen erforderlich.</p>	C	C	C

## 2.9 Pflichten der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum ist verpflichtet, einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Die Stadt Bochum stellt sicher, dass Störungsmeldungen über den vorgesehenen Meldeweg erfolgen.

Die Stadt Bochum ist in ihrem Verantwortungsbereich für den bestimmungsgemäßen und dienstlichen Gebrauch der IT verantwortlich. Sie stellt insbesondere die Einhaltung der GA-IT und die Beachtung der Lizenz- und Nutzungsbedingungen des IT-Lizenzgebers oder -Herstellers und die ggf. vom Dortmunder Systemhaus gesondert vereinbarten Bedingungen sicher. IT, die nicht vom Dortmunder Systemhaus bereitgestellt worden ist oder die nicht den IT-Standards entspricht, darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Dortmunder Systemhauses in das Netz eingebunden werden.

Änderungsanforderungen der Stadt Bochum sind schriftlich, per Fax oder in sonstiger geeigneter Form an das Dortmunder Systemhaus zu richten.

Kapazitätserweiterungen sind mit dem Dortmunder Systemhaus rechtzeitig abzustimmen.

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Dortmund – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 15. März 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 15. März 2012

31.1.6-02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Fischer

(3055) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 113



## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 228. Hinweisbekanntmachung der KDVZ Citkomm

KDVZ Citkomm Iserlohn, 13. 3. 2012  
IVerw

Der KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister aKDN-sozial und die KDVZ Citkomm haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen geschlossen.

Die Vereinbarung ist von der zuständigen Bezirksregierung Köln unter dem Aktenzeichen 31.1.1.6.3-362 B mit Datum vom 14. 2. 2012 genehmigt worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 am 27. 2. 2012 unter der lfd. Nummer 133. Sie trat am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Der Verbandsvorsteher

gez. Thomas Gemke

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 119

### 229. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 33 787 359

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Angebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 16. 3. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 119

### 230. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 41 200 494

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 16. 3. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 119

### **231. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 302 267 638 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 302 267 638 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 7. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 22/12

Bochum, 15. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

### **232. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhanden gekommene, am 1. 12. 2011 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 343 177 036 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 343 177 036 wird für kraftlos erklärt.

G 94/11

Bochum, 19. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

### **233. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 1. 12. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 320 496 524 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 320 496 524 wird für kraftlos erklärt.

D 92/11

Bochum, 19. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

### **234. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhanden gekommene, am 1. 12. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 343 629 967 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 343 629 967 wird für kraftlos erklärt.

P 93/11

Bochum, 19. 3. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

### **235. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhanden gekommene, am 20. 12. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 31 595 598 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 20. 3. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

### **236. Aufgebot der Stadtparkasse Herdecke**

Das Sparkassenbuch Nr. 39 858 600 der Stadtpar- kasse Herdecke wurde als verloren gemeldet.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 20. 6. 2012, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da ande- renfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Herdecke, 20. 3. 2012

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

### **237. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 932 413 wird, nachdem es ord- nungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II

Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 19. 3. 2012

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 120

**238. Kraftloserklärung  
der Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 935 341 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 16. 3. 2012

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 121

**239. Kraftloserklärung  
der Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 935 358 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 16. 3. 2012

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 121

**240. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 602 351 217 ist am 16. 12. 2011 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 3. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 121

**241. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 163 110 ist am 16. 12. 2011 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 3. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 121

**242. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Meschede**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 20. 12. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 308 052 331 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 20. 3. 2012

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 121

**243. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 594 363 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 21. 3. 2012

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Imming

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 121

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Sportfischerclub Hagen, 22. 3. 2012  
Hohenlimburg e. V. i. L.

Der Verein Sportfischerclub Hohenlimburg e. V. ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

gez. Hartwig Scheuer

(Liquidator)

(56)

### **Hinweis:**

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Gemeindeordnung NRW**, Verfasser: Articus/Schneider, Preis der Neuerscheinung 9,80 EUR, Umfang 281 Seiten, 40. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-555-01519-4, wird hiermit hingewiesen. (38)





## Frauen gestalten die Zukunft

70 Prozent der armen Bevölkerung auf der Welt sind Frauen. Doch trotzdem spielen sie eine Schlüsselrolle für eine nachhaltige Entwicklung.

Helfen Sie uns, Mädchen und Frauen in ihrem Engagement für ein besseres Leben zu unterstützen.

Foto: Jörg Böhling



Im Verbund der  
**Diakonie**

Mitglied der  
**alliance**

**Brot  
für die Welt**

Konto 500 500 500  
Postbank Köln  
BLZ 370 100 50

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulthe@becker-druck.de](mailto:hoffschulthe@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**